

# Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech

## Abstimmungsbekanntmachung zu den Bürgerentscheiden

Am Sonntag, den 11. Dezember 2011 finden Bürgerentscheide zu folgenden Fragestellungen statt:

### Bürgerentscheid 1 (Bürgerbegehren):

Sind Sie dafür, dass eine etwa 3,5 Meter breite Rad- und Fußgängerbrücke mit asphaltiertem Fahrbahnbelag zwischen Liegewiese Inselbad und Mutterturm (Rückseite Brautzimmer) nicht gebaut wird?

### Bürgerentscheid 2 (Ratsbegehren):

Sind Sie für die geplante Holzbrücke am Mutterturm, damit für Radfahrer und Fußgänger eine sichere und barrierefreie Verbindung direkt in die Innenstadt geschaffen wird?

### Stichfrage:

Werden beide Bürgerentscheide jeweils mehrheitlich mit „Ja“ beantwortet:  
Welche Entscheidung soll dann gelten?

Rad- und Fußgängerbrücke Ja/Nein

Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

1. Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Abstimmungstag
  - Unionsbürger sind,
  - das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - sich seit mindestens drei Monaten in der Stadt Landsberg am Lech mit Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
  - nicht durch gerichtliche Entscheidungen vom Abstimmungsrecht ausgeschlossen sind.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer ins Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
3. Die Stadt ist in 21 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

4. Stimmberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 18.11.2011 eine Abstimmungsbenachrichtigung mit der Angabe über den Stimmbezirk und den Abstimmungsraum, in dem sie abstimmen können. Außerdem erhalten sie einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er geführt wird. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
5. Das Abstimmungsverzeichnis für die Stimmbezirke wird an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit von 21.11.2011 bis zum 25.11.2011 im Bürgerbüro, Katharinenstr. 1, 86899 Landsberg am Lech für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede/Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Stimmberechtigte/ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.
6. Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden. Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
7. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
  - a) Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
  - b) Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
    - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis oder
    - die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses versäumt haben, oder
    - ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
    - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen wurden.

8. Der Abstimmungsschein kann bis zum 09.12.2011 spätestens 15:00 Uhr bei **Stadt Landsberg am Lech, Bürgerbüro, Katharinenstr. 1, 86899 Landsberg am Lech** schriftlich, mündlich oder über das Internetportal (<http://www.landsberg.de> - jedoch nur bis zum 07.12.11), nicht aber fernmündlich, beantragt werden. Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden. In den Fällen der Nr. 7 Buchstabe b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
9. Mit dem Abstimmungsschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich den Stimmzettel, einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel, einen hellroten Abstimmungsbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefabstimmung.  
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Beauftragte müssen durch **schriftliche gesonderte Vollmacht** nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.
10. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.
11. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:  
Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.  
Jede stimmberechtigte Person hat für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage jeweils eine Stimme.  
Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.  
Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.  
Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen

Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 15:00 Uhr im Zentralen Verwaltungsgebäude, Katharinenstr. 1, 86899 Landsberg am Lech zusammen.

Landsberg am Lech, den 11. November 2011

Lehmann  
Oberbürgermeister  
und Abstimmungsleiter